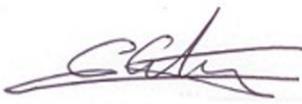


# Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022

### Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2022

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Pächterverband (SPV) Association Suisse Fermiers (ASF)
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle SPV Äussere Baselstr. 385 4125 Riehen info@fermier.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20. April 2022  <b>Alois Huber</b> Präsident SPV  <b>Stefan Schöpfer</b> Vize-Präsident SPV  <b>Gilles Cretegy</b> Vice-président ASF

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

**Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ..... 4

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ..... 6

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ..... 9

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Der Schweizerische Pächterverband (SPV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2022.

Grundlegend unterstützt der SPV die vorgesehenen Änderungen im Verordnungspaket 2022, welche das Pachtrecht oder die Pächter direkt betreffen. Die Kommentare des SPV sowie geforderte Anpassungen sind jeweils in blauer Schrift aufgeführt.

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4a Abs. 1	<p>1 Stehen auf <del>landwirtschaftlichen</del> Grundstücken <b>ausserhalb der Bauzone</b> Bauten und Anlagen und sind diese Grundstücke dem Geltungsbereich des BGGB unterstellt, so werden Verfahren um Erlass folgender Verfügungen mit der kantonalen Behörde, die für den Entscheid über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zuständig ist (Art. 25 Abs. 2 RPG4), koordiniert:</p> <p>a. Verfügungen über Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot;</p> <p>b. Verfügungen über die Entlassungen von Grundstücken aus dem Geltungsbereich des BGGB; und</p> <p>c. Feststellungsverfügungen über die Nichtanwendbarkeit des BGGB.</p>	<p>Der Artikel soll nur für Grundstücke ausserhalb der Bauzone Gültigkeit haben (wie in der aktuellen VBB), weil bei der Abtrennung von Gebäuden die zu einem landw. Gewerbe gehören und sich in der Bauzone befinden, die raumplanerische Frage grundsätzlich geklärt ist (gleicher Sachverhalt beim Erlass von Gebäuden aus dem BGGB). Auf den Begriff «landwirtschaftliche Grundstücke» ist zu verzichten, da dieser für Verwirrung sorgt: Wie ist der Sachverhalt bei Gebäuden auf nicht-landwirtschaftlichen Grundstücken, die sich ausserhalb der Bauzone befinden?</p>
Art. 5 Abs. 3	<p>3 Erstinstanzliche kantonale Entscheide sind dem Bundesamt für Justiz in folgenden Fällen elektronisch zu eröffnen:</p> <p>a. Entscheide über die Bewilligung zum Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke bei fehlender Selbstbewirtschaftung, sofern Ausnahmen nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e BGGB oder ein anderer</p>	<p>Der SPV unterstützt die Ergänzung mit dem neuen Artikel.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>wichtigen Grund geltend gemacht werden;</p> <p>b. Entscheide über die Entlassung von Flächen ausserhalb der Bauzone aus dem Geltungsbereich des BGG, sofern die entlassene, nicht überbaute Fläche mehr als 15 Aren Rebland oder 25 Aren anderes Land umfasst.</p>	

**BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>2. Kapitel / 1. Abschnitt</p> <p>Art. 3 Empfänger und Empfängerinnen der Finanzhilfen</p>	<p>1 Natürliche und juristische Personen können Finanzhilfen erhalten, sofern:</p> <p>a. das Vorhaben ein landwirtschaftliches Interesse nachweist, einen Beitrag zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft, zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit oder zur Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung leistet, und;</p> <p>b. die natürlichen und juristischen Personen einen zivilrechtlichen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben;</p> <p>c. es sich bei den juristischen Personen um Kapitalgesellschaften nach Artikel 3 Absatz 2 DZV handelt.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Öffnung für die Finanzhilfen an juristische Personen ist auf die Bestimmungen im BGG abzustimmen. Eine generelle Öffnung für juristische Personen in der SVV wird vom SPV nicht unterstützt.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. c (neu): Die Anforderungen an die landw. juristische Personen sind mit den Anforderungen in der DZV zu harmonisieren. Ausnahmen für juristische Personen im Rahmen von PRE Projekten sind durch das BLW klar zu definieren.</p>
<p>Art. 5 Eigentum an den unterstützten Bauten und Anlagen</p>	<p>2 Pächter und Pächterinnen von Betrieben können Finanzhilfen erhalten sofern ein Baurecht errichtet wird. Für Massnahmen des Tiefbaus, Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion und für Massnahmen, für die ausschliesslich Investitionskredite gewährt werden, muss kein Baurecht errichtet, dafür eine Grundpfandsicherheit gewährleistet werden. Die Dauer der Grundpfandsicherheit</p>	<p>Zu Abs. 2 und Abs. 3: Die Möglichkeit für den Erhalt von Finanzhilfen für innerfamiliäre Pächter, zusammen mit der Reduktion der Baurechtsdauer wird begrüsst. Zur ausserfamiliären Pacht ist zu ergänzen, dass das selbständige und dauernde Baurecht nach wie vor eine gewichtige Rolle spielen wird, da ein 20-jähriges Baurecht nicht in das Grundbuch aufgenommen werden kann und der Verpächter in den wenigsten Fällen gewillt sein wird dem Pächter eine</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>sowie des Pachtvertrags richtet sich nach der Rückzahlungsfrist des Investitionskredites.</p> <p>3 Wenn ein Baurecht errichtet wird, muss es für mindestens 20 Jahre errichtet werden. Gleiches gilt für den landwirtschaftlichen Pachtvertrag für den Betrieb. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch anzumerken.</p>	<p>Grundpfandsicherheit zu gewähren.</p> <p>Mit dem blau eingefügten Text (Abs. 2) wird präzisiert, dass für IK's anstatt eines Baurechts eine Grundpfandsicherheit erforderlich ist.</p>
<p>Art. 6 Betriebsgrösse</p>	<p>2 In den folgenden Fällen genügt eine Betriebsgrösse von mindestens 0,60 SAK:</p> <p>a. für Massnahmen im landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>b. für Massnahmen in den Bergzonen III und IV zur Sicherung der Bewirtschaftung;</p> <p>c. Für Massnahmen in Gebieten des Berg- und Hügelgebiets zur Sicherung der Bewirtschaftung und einer genügenden Besiedelungsdichte.</p> <p>3 Nicht landwirtschaftliche Gewerbe müssen keine Mindestbetriebsgrösse nachweisen.</p> <p>4 Für gemeinschaftliche Massnahmen müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je 0,60 SAK nachweisen, ausgenommen sind Betriebe in den Bergzonen I bis IV und Sömmerungsbetriebe.</p>	<p>Zu Abs. 2: Der SPV begrüsst die Berücksichtigung von «kleineren» Betrieben für Finanzhilfen in gefährdeten Gebieten.</p>
<p>2. Kapitel / 2. Abschnitt</p>	<p>1 Folgende Kosten sind anrechenbar:</p> <p>a. Baukosten inklusive mögliche Eigenleistungen und</p>	<p>Eigenleistungen und Materiallieferungen sind analog zur aktuellen Verordnung explizit zu erwähnen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>				
Art. 10 Anrechenbare Kosten	<a href="#">Materiallieferungen</a> , Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten sowie durch das Projekt verursachte Kosten der amtlichen Vermessung;					
2. Kapitel / 3. Abschnitt  Art. 11 Rückzahlungsfristen für Investitionskredite	1 Investitionskredite sind innert 20 und die Starthilfe innert 14 Jahren nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt spätestens zwei Jahre nach der ersten Teilzahlung. Ein Aufschub und die Stundung der Rückzahlung <a href="#">sind in den ersten zwei Jahren nach der letzten Teilzahlung oder</a> bei finanziellen Schwierigkeiten innerhalb der maximalen Fristen zulässig.	<p><a href="#">Die Erhöhung der Amortisationsdauer bei Starthilfen von 12 auf 14 Jahren wird vom SPV begrüsst.</a></p> <p><a href="#">Vor allem in den ersten Jahren nach Umsetzung der Bau-massnahmen ist die Liquidität bei den Betrieben ein Problem. Um die Attraktivität der Investitionskredite zu erhöhen soll in den ersten zwei Jahren nach der letzten Teilzahlung ein Auf-schub der Amortisation ermöglicht werden.</a></p>				
4. Kapitel / 2. Abschnitt  Art. 29 Persönliche Voraussetzungen	3 Juristischen Personen werden Finanzhilfen gewährt, wenn sie zu zwei Dritteln in Eigentum natürlichen Personen sind, die nach dieser Verordnung Finanzhilfen erhalten können, sind und wenn diese natürlichen Personen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften zusätzlich über zwei Drittel des Kapitals verfügen.	<p><a href="#">Zu Abs. 3: Die Anforderungen an landwirtschaftlich juristische Personen ist mit der DZV zu harmonisieren. Ausnahmen für juristische Personen im Rahmen von PRE Projekten sind durch das BLW klar zu definieren.</a></p>				
Anhang 7: Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen (Art 48 Abs. 1 und Art. 49 Abs. 1 SVV)  4. Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 1 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3)	<table border="1" data-bbox="241 1166 1339 1287"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 1166 1128 1235">Massnahme</th> <th data-bbox="1128 1166 1339 1235">Investitionskredit in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 1235 1128 1287">Erwerb landwirtschaftlicher Gewerben von Dritten durch Pächter und Pächterinnen</td> <td data-bbox="1128 1235 1339 1287">50</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Investitionskredit in %	Erwerb landwirtschaftlicher Gewerben von Dritten durch Pächter und Pächterinnen	50	<p><a href="#">Der SPV unterstützt die vorgeschlagene Kredithöhe.</a></p>
Massnahme	Investitionskredit in %					
Erwerb landwirtschaftlicher Gewerben von Dritten durch Pächter und Pächterinnen	50					

**BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 13 Abs. 3	3 Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes das Betriebshilfedarlehen zu gleichen Bedingungen an die Nachfolgerin oder den Nachfolger übertragen, sofern diese oder dieser die tragbare Belastung nach Artikel 7 Absatz 2 und die verlangte Sicherheit gewährleistet. Artikel 15 bleibt vorbehalten.	Der SPV unterstützt die vorgesehene Vereinfachung.